

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 78. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2019 folgende Änderungen (Änderungsbeschlüsse 5/1 neu, 5/2 neu und 5/3 neu) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 24. April 2004 i. d. F. der vom 28. Oktober 2018 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2018, Seite 695 ff.) beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2019, G32a-G8502.2-2019/3-2, die Änderungen genehmigt.

I.

Nr. 5/1 neu

„1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die in Abschnitt C unter den Nummern 8 neu und 20 neu zum 01.05.2020 neu eingeführten Bezeichnungen gilt Absatz 2 Buchstabe a) bis zum 30.04.2024 nicht. In diesen Fällen ist Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis, dass die für die neue Bezeichnung geforderten Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermittelt werden können.“

2. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Ärzte mit der Anerkennung im Gebiet Nervenheilkunde nach einer früheren Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns, spätestens jedoch auf der Grundlage der Fassung vom 1. Januar 1978, zuletzt geändert am 7. Oktober 1984 mit Inkrafttreten am 1. Januar 1985, können entsprechend ihres Tätigkeitsschwerpunkts auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in den Kompetenzen nach Abschnitt B Nummer 20 (Neurologie) und/oder Nummer 27 (Psychiatrie und Psychotherapie) erhalten.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 6.

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„In den Facharztkompetenzen Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und Orthopädie und Unfallchirurgie und der Zusatzweiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie gelten für die Bestellung der Prüfer § 5 Abs. 8 Sätze 1, 2 und 4 entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.

c) In Satz 4 wird die Zahl 6 durch die Zahl 7 und in Satz 6 wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.

4. In § 14 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) In den Fällen des § 19 Abs. 2 und des § 19 a Abs. 1 erstreckt sich die Prüfung auf bis zu 120 Minuten und auf die Überprüfung praktischer Fertigkeiten. Neben der Überprüfung praktischer Fertigkeiten ist darüber hinaus die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums zulässig.“

5. In Abschnitt B Nr. 1 (Gebiet Allgemeinmedizin) wird der Text unter der Überschrift „Übergangsbestimmung“ wie folgt geändert:

a) in Buchstabe a) werden die Worte „vor dem 31.05.2020“ durch die Worte „vor dem 31.05.2023“

und
b) in Buchstabe b) werden die Worte „vor dem 31.12.2020“ durch die Worte „vor dem 31.12.2023“

ersetzt.“

Nr. 5/2 neu

„1. In Abschnitt C (Zusatz-Weiterbildungen) wird nach Nummer 7. (Diabetologie) folgende Nummer 8. eingefügt:

„8. Ernährungsmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Prävention ernährungsabhängiger Erkrankungen sowie von Erkrankungen, die durch angeborene oder erworbene Stoffwechselstörungen hervorgerufen sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Ernährungsmedizin nach Ableistung der erforderlichen Weiterbildungszeit.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:
24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

- 100 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ernährungsmedizin und zusätzlich
- 120 Stunden Fallseminare unter Supervision

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Wesentliche Gesetze und Verordnungen, z. B. Lebensmittelrecht, Diätverordnung
- Grundlagen der Lebensmittelkunde
- Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
- Bestimmende Größen des Energiestoffwechsels, insbesondere Grundumsatz, Aktivitätsumsatz, diätinduzierte Thermogenese
- Physiologie, Pathophysiologie und Biochemie der Ernährung, insbesondere des Kohlenhydrat-, Eiweiß- und Lipidstoffwechsels sowie der Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente
- Ballaststoffe, Prä- und Probiotika sowie deren Indikation und empfohlene Zufuhr
- Indikation und Kontraindikation von Nahrungsergänzungsmitteln
- Nutzen und Risiko von häufigen und alternativen Kostformen
- Prinzipien der Verordnung und Rezeptur von Heil- und Hilfsmitteln in der Ernährungsmedizin
- Pathophysiologie und Pathobiochemie der Fehl- und Mangelernährung, insbesondere Sarkopenie, Adipositas und metabolisches Syndrom
- Diagnostische Methoden der gestörten Nahrungsaufnahme
- Diagnostische Methoden bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten
- Möglichkeiten und Grenzen der ernährungsmedizinischen Prävention
- Ernährungsverhalten und Ernährungszustand der Bevölkerung in Deutschland
- Prinzip der gesundheitsfördernden Ernährung im Rahmen eines Gesamtkonzepts
- Kritische Nährstoffe
- Ernährung in Risikogruppen
- Soziokulturelle Aspekte der Ernährung einschließlich der Adaptation der Ernährungsempfehlungen
- Gesundheitspolitische Präventionsmaßnahmen
- Didaktik des Beratungsgesprächs
- Prinzipien der oralen Ernährung, insbesondere Vollkost, Diäten, Supplemente und Trinknahrung
- Kostformen in Institutionen des Gesundheitswesens
- Prinzipien, Produkte und Zugangswege der enteralen und parenteralen Ernährung
- Ernährung des kritisch Kranken in der Intensivmedizin
- Ernährungsmedizinische Aspekte und Komplikationen vor und nach Adipositas- und metabolischer Chirurgie

Definierte Untersuchungs- und

Behandlungsverfahren:

- Bestimmung des Energiebedarfs
- Bestimmung des Bedarfs an Makro- und Mikronährstoffen

- Ernährungsmedizinische Erst- und Folgeanamnese und Erfassung des Ernährungsverhaltens einschließlich Auswertung von Ernährungsprotokollen
- Erfassung des ernährungsbedingten Risikos mittels validierter Screening-Instrumente
- Erfassung des Ernährungszustandes mittels validierter Assessment-Instrumente
- Durchführung und Befundinterpretation von Methoden der Anthropometrie, z. B. Hautfalten dicke, Oberarmumfang, Body-Mass-Index sowie Messung der Körperzusammensetzung
- Indikationsstellung und Befundinterpretation ernährungsmedizinisch relevanter Labordiagnostik
- Planung und Festlegung eines individuellen Präventionsprogramms
- 25 Ernährungsberatungen, davon
 - strukturierte Schulung einer Einzelperson
 - Beratungsgespräch in Gruppen
- 25 Indikationsstellung, Verordnung, Durchführung, Überwachung von oralen Ernährungsformen
- 25 Indikationsstellung, Verordnung, Durchführung, Überwachung von enteraler Ernährung
- 15 Indikationsstellung, Verordnung, Durchführung, Überwachung von parenteraler Ernährung
- Ernährungstherapie der Unter- und Mangelernährung, insbesondere Sarkopenie
- Ernährungstherapie der Adipositas und des metabolischen Syndroms einschließlich Vor- und Nachsorge bei Adipositas- und metabolischer Chirurgie
- Sektorenübergreifendes Überleitungsmanagement in der Ernährungsmedizin, insbesondere Entlassmanagement
- Ernährungs- und Infusionstherapie in der Palliativmedizin und am Lebensende

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung

1. 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und
2. innerhalb der letzten acht Jahre
 - 100 Stunden Kurs-Weiterbildung in Ernährungsmedizin und zusätzlich
 - 120 Stunden Fallseminare in Ernährungsmedizin nachweisen,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

Anträge nach dieser Übergangsbestimmung sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung zu stellen."

2. Das Inhaltsverzeichnis der Weiterbildungsordnung sowie das Verzeichnis der Zusatz-Weiterbildungen in Abschnitt C werden entsprechend der vorstehenden Ziffern angepasst."

Nr. 5/3 neu

„1. In Abschnitt C (Zusatz-Weiterbildungen) wird nach Nummer 19. (Kinder-Rheumatologie) folgende Nummer 20. eingefügt:

„20. Klinische Akut- und Notfallmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erstdiagnostik und Initialtherapie von Notfall- und Akutpatienten im Krankenhaus sowie die Indikationsstellung und Koordination der weiterführenden fachspezifischen Behandlung in interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Klinischen Akut- und Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3, die auch während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden können.

Weiterbildungszeit:

- 24 Monate bei einem Weiterbilder für Klinische Akut- und Notfallmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 in einer interdisziplinären Notfallaufnahme.
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Klinischer Akut- und Notfallmedizin.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Rechtliche Grundlagen der notfallmedizinischen Behandlung
- Aspekte der Organisation, Ausstattung und Personalplanung von Zentralen Notfallaufnahmen
- Ersteinschätzungssysteme, Triagierung und Scores
- Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern, z. B. Rettungsdienst, KV-Dienst, anderen Fachabteilungen und Fachkliniken
- Sektorenübergreifende Behandlung
- Grundlagen der Verletzungsartenverfahren

- Massenanfall von Notfallpatienten, Pandemieplanung, Grundlagen der Katastrophenmedizin
- Management infektiöser und isolationspflichtiger Notfallpatienten
- Erkennung und Erstbehandlung bei psychosozialen Problemen, Missbrauch und Körperverletzung
- Differentialdiagnostik und Therapieoptionen organbezogener Notfälle
 - Kardiovaskuläre Notfälle
 - Hämatologische und onkologische Notfälle
 - Immunologische Notfälle
 - Infektionskrankheiten und Sepsis
 - Endokrine und metabolische Notfälle
 - Flüssigkeits- und Elektrolytstörungen
 - Gastrointestinale und hepatologische Notfälle
 - Respiratorische Notfälle
 - Nephrologische und urologische Notfälle
 - Dermatologische Notfälle
 - Notfälle im Hals-, Nasen-, Ohren-, Mund- und Nackenbereich
 - Gynäkologische Notfälle
 - Muskuloskelettale Notfälle
 - Neurologische Notfälle
 - Neurochirurgische Notfälle
 - Ophthalmologische Notfälle
 - Psychiatrische Notfälle und Verhaltensstörungen
 - Trauma (stumpf/penetrierend)
 - Akute Notfälle durch Umwelteinflüsse, thermische, hyper- und hypobare Exposition und elektrischen Strom
- Besonderheiten der Diagnostik und Therapie im Kindes- und Jugendalter
- Besonderheiten der Diagnostik und Therapie in der Schwangerschaft und gynäkologischen Erkrankungen
- Pharmakotherapie in der Schwangerschaft
- Besonderheiten von Symptomen und Erkrankungen bei geriatrischen Patienten

Definierte Untersuchungs- und

Behandlungsverfahren:

- Notfallmäßige Sicherung der Atemwege einschließlich endotrachealer Intubation sowie Algorithmus bei schwieriger Intubation
- Atmungs- und Beatungsmanagement
- Pleurapunktion und Thoraxdrainage
- Kardiopulmonale Reanimationen bei Erwachsenen und Kindern einschließlich Postreanimationstherapie sowie Temperaturmanagement, auch als Reanimationstraining
- Herz-Kreislauf-Unterstützung und Durchführung von kardialen Maßnahmen einschließlich Anlage von Gefäßzugängen, Schrittmachtherapie, Perikardpunktion
- Sedierung und Analgesie einschließlich Lokal-, Oberflächen- und Regionalanästhesie
- Akutschmerztherapie bei akuten Schmerzen, akuter Exazerbation chronischer Schmerzen und Tumorschmerzen

- Traumaversorgung, insbesondere Frakturruhigstellung, Reposition, Wundversorgung, Verbands- und Gipstechniken
- Polytraumamanagement
- Akutversorgung des Schlaganfalls
- Durchführung und Befunderstellung von Notfalldiagnostik, insbesondere
 - EKG
 - Notfallsonographie von Abdomen, Thorax, Herz, Gefäßen und Bewegungsapparat
 - Indikationsstellung und Befundinterpretation von Labordiagnostik im Notfall
 - Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen- und CT-Untersuchungen im Notfall
 - Maßnahmen bei akuten Intoxikationen
 - Maßnahmen bei Ertrinkungsunfall
 - Maßnahmen im HNO-Bereich, z. B. Rhinoskopie, Nasentamponade, Otoskopie, Trachealkanülenwechsel
 - Maßnahmen am Gastrointestinaltrakt, z. B. Legen von Magensonden, Magenspülung, Aszitespunktion
 - Maßnahmen am Urogenitaltrakt, z. B. Anlage transurethraler und suprapubischer Blasenkatheter
 - Maßnahmen im Bereich des Muskel- und Skelettsystems, z. B. Abszessspaltung, Gelenkpunktion
 - Maßnahmen bei neurologischen Symptomen/Diagnosen, z. B. Liquorpunktion
 - Maßnahmen am Auge, z. B. Entfernung von Fremdkörpern, Augenspülung
 - Maßnahmen im Bereich Geburtshilfe und Gynäkologie, z. B. notfallmäßige Entbindung (kann durch Simulationen ersetzt werden)
 - Erstdiagnostik, Initialtherapie und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei gynäkologischen und geburtshilflichen Notfällen, insbesondere Extrauterin gravidität, Eklampsie, Verletzungen, Blutungen
 - Erstdiagnostik, Initialtherapie und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei Notfällen im Kindes- und Jugendalter, insbesondere Schmerzen, Verbrennungen, Verbrühungen, Intoxikationen, Fieber/Sepsis, schreiendes Baby
 - Erstversorgung von Neugeborenen, z. B. Wärmeerhalt, Reanimation (kann durch Simulationen ersetzt werden)
 - Erstdiagnostik, Initialtherapie und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei geriatrischen Patienten, insbesondere bei Delir, Demenz, Medikamenteninteraktionen und Überdosierung
 - Koordination und Begleitung des Transports von Schwerstkranken

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, eine Facharztbezeichnung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung zu führen und
2. 6 Monate Weiterbildung Intensivmedizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3 nachweisen und
3. 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Klinischer Akut- und Notfallmedizin nachweisen und
4. innerhalb der letzten acht Jahre 24 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Klinischen Akut- und Notfallmedizin in einer interdisziplinären Notfallaufnahme tätig waren und dieses belegen und
5. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

Anträge nach dieser Übergangsbestimmung sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung zu stellen."

2. Das Inhaltsverzeichnis der Weiterbildungsordnung sowie das Verzeichnis der Zusatz-Weiterbildungen in Abschnitt C werden entsprechend der vorstehenden Ziffern angepasst."

II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 13. Oktober 2019
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München den 5. November 2019,
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Anzeige

Mitten im Markt Messe Stuttgart





MEDIZIN

Fachmesse + Kongress

für die ambulante ärztliche Versorgung

Nutzen Sie die MEDIZIN als Informations-, Fort- und Weiterbildungsplattform und erfahren Sie mehr über aktuelle Trends und medizinische Innovationen. Wir freuen uns auf Sie!

- + Profitieren Sie von einem umfangreichen Vortrags- und Seminarprogramm
- + Knüpfen Sie wertvolle Kontakte und tauschen Sie sich mit Fachkollegen aus
- + Nutzen Sie das vielfältige Angebot und sammeln Sie Fortbildungspunkte

BEZIRKSARZTEKAMMER
NORDWÜRTTEMBERG
Ideeller Träger und Kongressveranstalter

Messe Stuttgart

7.-9. Februar 2020 | Freitag-Sonntag

Blieben Sie am Puls der Zeit!

#Medizin20 www.medizin-stuttgart.de